

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der
Stadt Wachenheim

am 30. August 2017 /HuF Stadt Wachenheim/2017-003

im Sitzungssaal Rathaus Wachenheim-

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.00 Uhr

Anwesende Teilnehmer:

Stadtbürgermeister Torsten Bechtel

Erster Beigeordneter Dr. Helmut Pan-
zel

Beigeordneter Dr. Burkhard Ort

Dr. Walter Disteldorf

Rüdiger Göbel

Gert Knofe

Marliese Hamann

Klaus Huter

Frank Mehler

Vertreter Dr. Jürgen Korkhaus

Verwaltung:

Schriftführer AL Reinhardt

Es fehlten entschuldigt:

Margit Molle

Volker Eckl

Andreas Laux

Arnold Nagel

Tagesordnung:

TOP	Text	Vorlagen Nr.	Beschluss.-Nr
1.	Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung		HuF Stadt Wachenhei/0010
2.	Kalkulation Tourismusbeitrag 2017	HuF Stadt Wachenhei-2017-000004	HuF Stadt Wachenhei/0011
3.	Satzung zur Erhebung eines Tourismusbeitrags	HuF Stadt Wachenhei-2017-000005	HuF Stadt Wachenhei/0012
4.	Satzung über die Festsetzung eines Hebesatzes für den Tourismusbeitrag	HuF Stadt Wachenhei-2017-000006	HuF Stadt Wachenhei/0013
5.	Verschiedenes		HuF Stadt Wachenhei/0014

Bürgermeister Torsten Bechtel

Datum: 01.09.2017

Werner Reinhardt

Schriftführer/in

TOP	Betreff	Vorlagen Nr.	Beschluss Nr.
1. ö	Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung		HuF Stadt Wachenheim/0010

Sachverhalt:

Bürgermeister Bechtel stellte die Beschlussfähigkeit, die rechtzeitige und formgerechte Einladung sowie die fehlenden Mitglieder fest. Anträge zur Tagesordnung wurden nicht gestellt.

TOP	Betreff	Vorlagen Nr.	Beschluss Nr.
2. ö	Kalkulation Tourismusbeitrag 2017	HuF Stadt Wachenheim-2017-000004	HuF Stadt Wachenheim/0011

Sachverhalt:

I. Sachverhalt:

Die Stadt Wachenheim erhebt bisher auf Grundlage ihrer Satzung vom 28.11.1986 einen Fremdenverkehrsbeitrag. Am 22.12.2015 wurde das Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschlossen, welches am 01.01.2016 in Kraft getreten ist. Die Änderungen beziehen sich auf die Erhebung der Tourismusbeiträge und betreffen insbesondere den Kreis der erhebungsberechtigten Kommunen, den beitragsfähigen Aufwand und den beitragspflichtigen Personenkreis.

Die Stadt Wachenheim ist im Laufe des Jahre 2017 gehalten, im Hinblick auf die geänderte Rechtslage eine neue Tourismusbeitragssatzung zu erlassen. Dazu hatte der Stadtrat bereits am 17.11.2016 einen entsprechenden Aufstellungsbeschluss gefasst. Aus Gründen der Rechtssicherheit bei der Erhebung und Festsetzung eines Tourismusbeitrages, ist es erforderlich neben der neuen Tourismusbeitragssatzung eine Kalkulation über die beitragsfähigen Kosten zu erstellen. Ziel der Kalkulation ist es vor allem, dass der tatsächliche erhobene Hebesatz in der neuen Hebesatzsatzung gerechtfertigt ist durch den umzulegenden Aufwand und den tatsächlichen Aufwand nicht überschreitet.

Die Verwaltung hat auf der Grundlage der von dem Fachanwalt Herrn Elmenhorst zur Verfügung gestellten Berechnungsgrundlagen eine Beitragskalkulation für die Erhebung und Festsetzung des neuen Tourismusbeitrages erarbeitet.

Daraus ist im Einzelnen ersichtlich:

Unter **A. Aufwand** sind die Aufwandspositionen, aufgegliedert nach Teileinrichtungen/Veranstaltungen zusammengestellt, wobei jeweils außertouristische Nutzungsanteile an den Einrichtungen/Veranstaltungen vorweg in Abzug gebracht sind. Bei den Kosten dürfen nur solche Aufwendungen berücksichtigt werden, welche über den Haushalt der Stadt Wachenheim abgewickelt werden.

Unter **B. Deckung** wird im ersten Schritt der tourismusbeitragsfähige Aufwand (d.h. Gesamtaufwand abzüglich Erträge) für das Jahr 2017 in Höhe von 249.138 € festgestellt.

Davon muss noch ein Teilbetrag für den Mindest-Gemeindeanteil, d.h. die Untergrenze für den Gemeindeanteil mit Rücksicht auf tourismusbedingte wirtschaftliche Vorteile nicht beitragspflichtiger örtlicher Dritt-Unternehmen abgezogen werden. Dieser Mindestanteil ist ermittelt anhand der Errechnung der tourismusbedingten Umsätze auf der 3. und 4. Umsatzstufe, d.h. der Zulieferungen an die mittelbar bevorteilten Betriebe und an die unmittelbar bevorteilten Betriebe. Dieser wirtschaftliche Vorteil nicht beitragspflichtiger Drittbetriebe fällt in Wachenheim nur marginal aus, da die örtlichen Betriebe nur einen geringen Teil des Gesamtspektrums abdecken. Er beträgt 0,9% vom beitragsfähigen Aufwand (= 0,9% aus 249.138€ = 2.242€).

Umlagefähig, d.h. auf die Tourismusbeitragspflichtigen verteilbar, ist danach der Betrag von **246.896 €** (sog. umlagefähiger Aufwand).

Hiernach errechnet sich der (höchst-)zulässige Beitragshebesatz wie folgt:

a) umlagefähiger Aufwand:	246.896€
b) zulässiger Deckungsgrad TourismBeitr. (Anteil aus Gesamtaufwend.)	61,8%
c) Summe aller Vorteilseinheiten (= Messbeträge-Summe):	933.000 €
d) höchstzulässiger Beitragshebesatz:	26,5%

Der höchstzulässige Beitragssatz ergibt sich, indem der umlagefähige Aufwand (a) durch die Summe aller Vorteilseinheiten der Beitragspflichtigen (c) dividiert wird.

Innerhalb des von diesen (höchst-)zulässigen Werten a) und d) der Kalkulation vorgegebenen äußersten Rahmens für den Tourismusbeitrag-Hebesatz wird seitens der Verwaltung hiermit vorgeschlagen, den Aufwand tatsächlich in folgendem Umfang unter den Tourismusbeitragspflichtigen umzulegen (= umzulegender Aufwand). Dabei wurde sich am bisherigen Beitragsaufkommen orientiert. (Durchschnitt 2015/2016 rd. 63.000€)

e) umzulegender Aufwand:	65.000 €
f) Deckungsgrad TourismBeitr:	26,3 %
g) Summe aller Vorteilseinheiten (= Messbeträge-Summe):	933.000 €
h) Beitragshebesatz:	6,97%

Vorschlag der Verwaltung:

i) vorgeschlag. umzulegender Aufwand:	65.000 €
j) vorgeschlag. Deckungsgrad TourismBeitr:	26,3 %
k) Summe aller Vorteilseinheiten (= Messbeträge-Summe):	933.000 €
l) vorgeschlag. Beitragshebesatz:	7,0%

Die Summe aller Vorteilseinheiten (oben zu c und g) setzt sich, differenziert nach Beitragsgruppen, wie folgt zusammen:

Vorteilsgruppe (gem. Anlage zur TouBeitr-Satzung):	Messbeträge-Summe:
A. Unterkunft	62.320 €
B. Gastronomie	147.216 €
C. Einzelhandel mit überwieg. unmittelb. Vorteil	411.284 €
D. Freizeit/Unterhaltung	6.408 €
E. sonstige Dienstleistungen mit überwieg. unmittelb. Vorteil	11.280 €
F. Zulieferung	294.492 €

Insgesamt ergibt sich damit die Summe der Messbeträge von 933.000.€
Ein Prozentpunkt des Hebesatzes entspricht damit rund 9.700, €. Für das Jahr 2017 wird empfohlen den Hebesatz wie bisher beizubehalten. Ab 2018 wäre eine Veränderung des Hebesatzes denkbar.

Beratung:

Dem Ausschuss wurden die auf den Tourismus entfallenden Anteile aus dem Haushalt der Stadt Wachenheim für 2017 erläutert. Aus den angefallenen Erträgen und Aufwendungen bei den einzelnen Einrichtungen wurde ein prozentualer Anteil für den Tourismus ermittelt. Dieser Anteil wurde netto mit 249.138,00€ ermittelt. Davon noch abgezogen wird der Mindestgemeindeanteil in Höhe von 2.242. €, so dass sich ein umlagefähiger Aufwand von 246.896€ ergibt. Weitere Ausgaben für den Tourismus, welche über die Verbandsgemeinde oder den Verein für Tourismusförderung laufen, sind nicht beitragsfähig, da derzeit nur die Mittel welche aus dem Haushalt der Stadt finanziert werden für den Beitrag zugrunde gelegt werden dürfen. Für die Festlegung des Hebesatzes hat sich die Verwaltung an den bisherigen Beitragseinnahmen von durchschnittlich 65.000 € orientiert. Bei Berücksichtigung der voraussichtlichen Messbeträge von 933.000 € ergibt sich dann der Hebesatz von 7 %. Im Hinblick auf den touristischen Gesamtaufwand von rund 247.000 € und den zukünftig erweiterten Kreis der Beitragspflichtigen wird nachgefragt, ob nicht ein höherer Beitragssatz geboten ist. Von Seiten der Verwaltung wird empfohlen, zumindest für das Jahr 2017 den Beitragssatz beizubehalten, da eine rückwirkende Festsetzung des Hebesatzes zum 1.1.2017 vorgesehen ist.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt daher dem Stadtrat, der erarbeiteten Beitragskalkulation für die Erhebung und Festsetzung des neuen Tourismusbeitrages und einem Hebesatz i.H.v.7,00 % zuzustimmen.

einstimmig

TOP	Betreff	Vorlagen Nr.	Beschluss Nr.
3. ö	Satzung zur Erhebung eines Tourismusbeitrags	HuF Stadt Wachenheim-2017-000005	HuF Stadt Wachenheim/0012

Sachverhalt:

Die Stadt Wachenheim erhebt auf Grundlage einer Satzung vom 28.11.1986 einen Fremdenverkehrsbeitrag. Am 22.12.2015 wurde das Landesgesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (KAG) beschlossen, welches am 01.01.2016 in Kraft getreten ist.

Von der Gesetzesänderung betroffen ist die geltende FrVerk-Beitragssatzung der Stadt Wachenheim insbesondere – neben der neuen Bezeichnung als „Tourismusbeitrag“ – in dem wichtigen Punkt „Kreis der Beitragspflichtigen“: Diesen hat der Gesetzgeber, in Reaktion auf eine von der rheinland-pfälzischen Rechtsprechung vertretene einengende Auslegung, erweitert auf alle Personen und Unternehmen, denen unmittelbar oder mittelbar wirtschaftliche Vorteile – wie es jetzt heißt – „aufgrund des Tourismus“ „geboten werden“.

Was das konkret für den satzungsmäßig zu regelnden Beitragstatbestand bedeutet, ist der amtlichen Begründung der Landesregierung zum Änderungsgesetzentwurf (LT-DrS 16/5261 Seite 8) dargelegt wie folgt:

*„Danach sind **unmittelbare Vorteile** allen selbstständig Erwerbstätigen geboten, die **zur Bedarfsdeckung von Touristen geeignete Leistungen anbieten**. **Mittelbare Vorteile** sind denen geboten, die **zur Bedarfsdeckung unmittelbar bevorteilter selbstständig Erwerbstätiger geeignete Leistungen anbieten**. Aufgrund dieser Änderung können mittelbare Vorteile auch bei Betriebsarten bejaht werden, deren Leistungen zwar nicht an Touristen weitergereicht werden, aber wichtige Voraussetzungen für die direkte Bedarfsdeckung der Touristen schaffen, sodass die unmittelbar bevorteilten Betriebsarten überhaupt in der Lage sind, ihrerseits Leistungen zur Deckung des Bedarfs der Touristen zu erbringen.“*

Damit kommt es nach dem Gesetz für die Beitragspflicht wegen mittelbaren Vorteils nun nicht mehr darauf an, ob die an ein Unternehmen einer unmittelbar bevorteilten Berufsgruppe bzw. Branche (sog. „Betriebsart“) erbrachten Leistungen sodann an die Touristen weitergereicht werden.

Beispiele:

- a) eine Software-Firma liefert einem Hotelbetrieb ein neues Buchungsprogramm;
- b) ein Immobilienbesitzer vermietet an einen Textil-Einzelhändler ein Ladenlokal;
- c) ein Steuerberater fertigt für einen Restaurantbetrieb den Jahresabschluss;
- d) eine Bank gewährt den drei vorgenannten belieferten Unternehmen (Hotelbetrieb, Einzelhändler, Restaurantbetrieb) Kredite.

Im Gegensatz zu der Rechtsprechung zur bisherigen Gesetzesfassung des § 12 KAG sind nun nach der amtlichen Gesetzesbegründung alle diese Vor-Leistungen in die Beitragspflicht ebenso einzubeziehen wie diejenigen, mit denen anschließend der Gast selber körperlich in Berührung kommt (Verzehr der gelieferten Brötchen beim Hotelfrühstück usw.).

Deshalb und mit Blick auf eine vom Änderungsgesetz gewährte Übergangsfrist zur Beibehaltung des bisherigen Satzungsrechts auf Basis der vorigen KAG-Gesetzesfassung ist die Stadt Wachenheim gehalten, in Anpassung an die geänderte Gesetzeslage mit Wirkung ab 01.10.2017 eine neue Tourismusbeitragssatzung zu erlassen.

Am 30.06.2016 hat der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz (GStB) ein neues, der neuen Gesetzesfassung angepasstes Muster für eine Tourismusbeitragssatzung vorgelegt. Dieses hat der GStB im Oktober 2016 ergänzt durch eine Aktualisierung der einzelnen %- Sätze für den betriebsart-spezifischen Gewinnanteil am Umsatz (sog. „Gewinnsatz“) im Muster der Anlage zur TouBeitr-Satzung (sog. „Betriebsartentabelle“).

Dem bis dahin vorgefertigten Regelungsmuster entspricht der hier anliegende Satzungsentwurf fast eins zu eins, bis auf einige wenige, in Wachenheim nicht vorkommende Spezial- Betriebsarten (wie z.B. Schifffahrtsunternehmen und nur in größeren Städten anzutreffende spezielle Dienstleister). Aufgeteilt ist die Betriebsartentabelle nach dem touristischen Bedarfsspartensystem der Tourismuswirtschaftslehre.

Nicht im GStB-Satzungsmuster entworfen werden konnte die detaillierte Regelung der %-Sätze für den tourismusbedingten Anteil am Umsatz (sog. „Vorteilssatz“), welcher in jeder Tourismusgemeinde nach ihrem örtlichen Größenverhältnis zwischen Touristen- und Einheimischen-Nachfrage gesondert bestimmt werden muss. Die in der hier beiliegenden Betriebsartentabelle bezifferten Vorteilssätze sind von der Verwaltung ermittelt worden nach folgender Methodik:

Zuerst wurden die Übernachtungszahlen nach Unterkunfts-kategorien aufgeschlüsselt und in ihrer Summe den Aufenthaltstagen der Einwohner der Stadt Wachenheim und der von ihr zentralörtlich (teilweise) mitversorgten Ortsgemeinden, um sie sodann je nach ihrem Ausgabeverhalten wirtschaftlich zu bewerten und daraus die touristischen Primär-Umsätze abzuleiten. Diese wurden zu den Gesamtumsätzen der örtlichen Betriebe der unmittelbar bevorteilten Branchengruppen (A–E) ins Verhältnis gesetzt, woraus sich der tourismusbedingte Teil des Umsatzes ergibt.

Neben der Tourismusquote und dem Primärumsatz werden die Vergleichszahlen des Gemeinde- und Städtebundes sowie benachbarter Gemeinden für die Ermittlung des Vorteilssatzes herangezogen und daraus die in der Anlage beigefügten Vorteilssätze vorgeschlagen.

Beratung:

Die in der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages vorgesehenen Regelungen wurden erläutert. Der zu zahlende Betrag ergibt sich aus der Multiplikation des Umsatzes mit dem Gewinnsatz, dem Vorteilssatz und dem Hebesatz. Zur Verdeutlichung des Erhebungsverfahrens ist in der Anlage ein Beispiel der Berechnung beigefügt. Das Inkrafttreten der neuen Regelungen ist für den 1.10. 2017 vorgesehen.

Weiterhin erläutert wurde das Gästeaufkommen und die Touristenquoten der Stadt Wachenheim. Auf der Grundlage der statistischen Tagesausgaben und des Gästeaufkommens wurde der touris-

tische Primärumsatz ermittelt. Insgesamt ergibt sich damit ein durch Touristen verursachter Primärumsatz von rund 4,7 Mio €. Dieser statistische Wert wird den tatsächlichen Umsätzen in der Stadt Wachenheim getrennt nach den verschiedenen Bedarfssparten zugeordnet und daraus der prozentuale, touristische, Umsatzanteil errechnet. Diese Anteile werden dann zur Ermittlung der Vorteilssätze zugrunde gelegt.

Die Betriebsartentabelle mit den neuen Gewinn- und Vorteilssätzen wurde dann im Detail vom Ausschuss besprochen. Dabei wurden auch die bisherigen Vorteilssätze zum Vergleich herangezogen und die Auswirkungen bei einzelnen Betriebsarten besprochen. Den vorgeschlagenen Vorteilssätzen wurde nach Beantwortung einiger Rückfragen zugestimmt.

Die Gewinnsätze ergeben sich aus Ermittlungen des Bundesfinanzministeriums und wurden fast vollständig aus den entsprechenden Tabellen des Gemeinde und Städtebundes übernommen. Anfang der Woche sind für verschiedene Betriebsarten geänderte Gewinnsätze ab 2018 übermittelt worden, welche dem Ausschuss in der Sitzung ausgeteilt wurden und dieser Niederschrift als Anlage beigefügt ist. Nach Beratung wird dem Rat folgende Beschlussempfehlung gegeben:

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Tourismusbeitragssatzung einschließlich der als Anlage zur Satzung beigefügten Betriebsartentabelle zuzustimmen.

einstimmig

TOP	Betreff	Vorlagen Nr.	Beschluss Nr.
4. ö	Satzung über die Festsetzung eines Hebesatzes für den Tourismusbeitrag	HuF Stadt Wachenheim-2017-000006	HuF Stadt Wachenheim/0013

Sachverhalt:

Die Beitragssätze für den bisherigen Fremdenverkehrsbeitrag waren bisher in der Haushaltssatzung der Stadt Wachenheim geregelt. Um zeitlich von der Aufstellung des Haushaltsplanes unabhängig zu sein, wurde es als sinnvoll erachtet den Hebesatz für den Tourismusbeitrag in einer eigenen Hebesatzsatzung festzulegen.

Da für das Jahr 2017 in der Haushaltssatzung kein Hebesatz festgelegt wurde, wird der bisherige Hebesatz ab 1.1.2017 festgelegt.

Beschluss:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Satzung zur Festlegung des Hebesatzes zum 1.1.2017 mit dem Hebesatz von 7 %

einstimmig

TOP	Betreff	Vorlagen Nr.	Beschluss Nr.
5. ö	Verschiedenes		HuF Stadt Wachenheim/0014

Sachverhalt:

Hierzu lagen keine Wortmeldungen vor.